

2821/AB XXI.GP

Eingelangt am: 23.11.2001

BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2848/J betreffend Jobskandal im Szenelokal der Schwester von Frau Staatssekretärin Rossmann, welche die Abgeordneten Dr. Günther Krauter und Genossen am 26. September 2001 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 4 der Anfrage:

Eine Überprüfung des Arbeitsinspektorates für den 11. Aufsichtsbezirk in Graz bezüglich einer allfälligen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes erfolgte im Lokal "Glockenspielkeller" am 23. August 2001. Zu den Ergebnissen dieser Kontrolle kann auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit keine Aussage getroffen werden.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Bei erstmaliger unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern beträgt der Strafraumen gem. § 28 Abs. 1 Z 1 AuslGB für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer ATS 20.000,00 bis ATS 120.000,00, im Fall der erstmaligen und weiteren Wiederholung ATS 40.000,00 bis ATS 240.000,00.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit wird verwiesen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Frau Staatssekretärin Rossmann führt nach den der Arbeitsinspektion zur Verfügung stehenden Unterlagen keinen Betrieb und übt daher keine Arbeitgeberfunktion aus.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Am Standort Graz I., Glockenplatz 8 liegt eine Gewerbeberechtigung für den Betrieb eines Kaffeehauses vor.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Für die gegenständliche Betriebsanlage liegt eine Genehmigung gem. § 153a GewO 1994 vor. Der Begriff "Betriebsstättengenehmigung" ist der Gewerbeordnung fremd. Er kommt zB. im Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz vor, welches in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

In diesem Betrieb darf ein Lehrling ausgebildet werden. Es handelt sich dabei um einen Lehrling des Lehrberufes Systemgastronomiefachmann/-frau. Dieser Lehrling wird seit 1. Dezember 2000 ausgebildet. Im Jahr 1999 wurde kein Lehrling ausgebildet.

Antwort zu den Punkten 11 und 12 der Anfrage:

Hier ist die Fragestellung unklar, da der Begriff Referent wohl nur ein Mitglied des Stadtsenates bezeichnen kann. Im Hinblick auf die Bestimmungen des Statutes, wo

nach der Bürgermeister unbeschadet seiner Verantwortung die Agenden des übertragenen Wirkungsbereiches auf Mitglieder des Stadtsenates überträgt, ist Stadtrat Univ. Doz. Dipl.-Ing. Gerhard Rusch unbeschadet der Verantwortung von Bürgermeister Alfred Stingl zuständig.

Antwort zu den Punkten 13 und 14 der Anfrage:

Der Brief von Herrn Theodor A. ging nach Auskunft des Büros der Staatssekretärin Mares Rossmann am 23. August 2001 ein. Der Inhalt des Antwortschreibens unterliegt dem Briefgeheimnis.

Antwort zu den Punkten 15,16 und 17 der Anfrage:

Eine Verpflichtung, den begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung der zuständigen Behörde weiterzuleiten, ist der österreichischen Rechtsordnung fremd. Eine Anzeigeverpflichtung besteht gem. § 84 der Strafprozessordnung für Behörden und öffentliche Dienststellen, jedoch hinsichtlich strafgerichtlich zu ahndender Delikte. Selbst im Rahmen einer behördlichen Tätigkeit ist bei Verdacht auf das Vorliegen eines Verwaltungsstrafdeliktes die Einhaltung der dafür zuständigen Behörde nur dann gesetzlich geboten, wenn derartige Anzeigeverpflichtungen in den jeweiligen Gesetzesmaterien ausdrücklich verankert sind. Die österreichische Rechtsordnung kennt daher keine Anzeigeverpflichtung, gegen die Frau Staatssekretärin Rossmann hätte verstoßen können.

Antwort zu Punkt 18 der Anfrage:

Nein.